

Landkreis Osnabrück  
Der Landrat

Osnabrück, 23.02.2017

## **Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung**

zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel  
(6/2017 OS)

Aufgrund § 44 der Geflügelpest - Verordnung hebe ich mit Wirkung vom 27.02.2017 das mit Allgemeinverfügung vom 24.01.2017 eingerichtete Beobachtungsgebiet auf.

Ich weise darauf hin, dass weiterhin das Aufstellungsgebot für sämtliches im Landkreis Osnabrück gehaltenes Geflügel (siehe Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 4/2017 vom 27.01.2017) gilt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, erhoben werden. Die Klage ist gegen den Landkreis Osnabrück zu richten.

Osnabrück, den 23.02.2017  
Im Auftrag

(Dr. Breuer)  
Veterinärdirektorin

### **Rechtsgrundlagen:**

- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der zurzeit gültigen Fassung